

Verordnung
zur Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen
im Landkreis Osterholz

vom 23. Februar 2001

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10) in Verbindung mit § 1 Nr.2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-NWG) vom 26. März 1999 (Nds. GVBl. S. 70) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Heilsberg/Wallhöfen des Wasserversorgungsverbandes "Ost", Landkreis Osterholz, vom 06. Oktober 1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 336) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 1 wird ersetzt durch folgende Absätze 1 – 4 und Abs. 5 Satz 1
 - (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:
 - a) zur Pflege der Schutzzone,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
 - (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
 - (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.
 - (4) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus Abs. 5.

Die mit einem „v“ bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in den jeweiligen Schutzzonen verboten (s. § 5 Abs. 1).

Die mit einem „bz“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (s. § 5 Abs. 2).

Die mit einem „*“ oder „-“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen unterliegen in der jeweiligen Schutzzone nicht den Beschränkungen des Katalogs der Schutzbestimmungen nach Abs. 5; unberührt bleiben jedoch Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung und rechtliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4, und 137 NWG, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 549), für die §§ 6 ff. des Pflanzenschutzgesetzes i. d. F. vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971), für Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung

der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) sowie für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung i. d. F. vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199).

(5) Im einzelnen gelten folgende Schutzbestimmungen:

2. In dem Katalog der Schutzbestimmungen des § 4, jetzt § 4 Abs. 5 hinter Satz 1, werden einzelne Schutzbestimmungen wie folgt geändert:

	Zone II	Zone III
7. a) Aufbringen von Rohschlamm sowie von stärker belastetem Klärschlamm, der nicht unter die Regelungen der Schutzbestimmung Nr. 7.b) fällt	v	v
7. b) Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Grünland) oder gärtnerisch genutzte Böden, soweit nicht nach § 4 AbfKlärV ohnehin verboten:		
a) bei weniger als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt		
aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. Februar des folgenden Jahres	v	v
- in der übrigen Zeit, wenn nicht unverzüglich bestellt wird	v	v
- in der übrigen Zeit, wenn unverzüglich bestellt wird	v	bz
ab) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	v	v
<u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Böden nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngbedarf gem. § 4 DüngVO nachgewiesen ist.	v	bz
- in der übrigen Zeit	v	bz
b) bei mehr als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt		
ba) vom 1. Oktober bis 31. Dezember	v	v
bb) in der übrigen Zeit	v	bz
9. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot auf		
a) Grünland		
aa) vom 01. Oktober bis 31. Januar	v	v
ab) vom 01. Februar bis 28. Februar	v	bz
ac) in der übrigen Zeit	v	*
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. Februar des folgenden Jahres		
bb) in der übrigen Zeit	v	v
- wenn nicht unverzüglich bestellt wird	v	v
- wenn unverzüglich bestellt wird	v	*
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar des folgenden Jahres	v	v
<u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Böden nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngbedarf gem. § 4 DüngVO nachgewiesen ist	v	*
cb) vom 01. Februar bis 28. Februar	v	bz
cc) in der übrigen Zeit	v	*
d) forstwirtschaftlich genutzte Böden	v	v

3. Die drei Sätze hinter Nr. 45) des Katalogs der Schutzbestimmungen werden gestrichen.